

die literarische, sondern auch auf die politische Welt zu haben verspricht, vollständig entwickeln.

Das Gesetz hat in dem Grade ein Europäisches — sowohl ein theoretisches als ein praktisches — Interesse für sich, daß ich keiner Entschuldigung zu bedürfen glaube, wenn ich es hier in einem wörtlichen Abdrucke folgen lasse. (Einigen Lesern dieser Zeitschrift dürfte es überdies nicht unwillkommen sein, den Gesetzhyl der Britischen Parlaments-Akte durch ein Beispiel kennen zu lernen. Er ist z. B. von der Fassung der Französischen Gesetze wesentlich verschieden. Er macht sogenannte Vollziehungs-Berordnungen überflüssig, und beugt so der Gefahr vor, daß durch eine Verordnung dieses Namens das Gesetz auch — absichtlich oder unabsichtlich — abgeändert werden könnte.)

1. Ihre Majestät kann durch einen Staatsrathsbeschluss verordnen, daß die Verfasser zuerst im Auslande erschienener Bücher und ihre Bevollmächtigten ein Schriftrecht an solchen Büchern innerhalb des Gebietes Ihrer Majestät haben sollen. Der Titel des Buches muß in Stationers Hall eingetragen und ein Exemplar an den Warehouse-keeper (Waarenhausverwalter) abgeliefert werden. — Da es wünschenswerth ist, daß den Verfassern zuerst im Auslande erschienener Bücher und ihren Bevollmächtigten innerhalb des Gebietes Ihrer Majestät Schutz zugesichert werde, in Fällen, wo im Auslande den Verfassern zuerst im Gebiete Ihrer Majestät erschienener Bücher oder ihren Bevollmächtigten Schutz zugesichert ist oder zugesichert werden wird: so wird von der Königin erhabenster Majestät, mit dem Rathe und der Bestimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und unter Auctorität dieses Parlaments verordnet, daß es ihrer Majestät rechtlich erlaubt sein soll, durch irgend einen Beschluss Ihrer Majestät im Staatsrathe zu bestimmen, daß die Verfasser von Büchern, welche in irgend einem in jenem Staatsrathsbeschlusse zu nennenden fremden Lande in Zukunft nach einem in jenem Staatsrathsbeschlusse festzusetzenden Zeitpunkte erscheinen, und ihre Testaments- oder Intestaterben und Bevollmächtigten das Recht haben sollen, solche Bücher innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, und in jedem andern Theile der Britischen Herrschaft, allein zu drucken und wieder aufzulegen, für so lange Zeit, als Ihre Majestät in dem Staatsrathsbeschlusse bestimmen wird, jedoch nicht für eine längere Zeitfrist, als auf welche gegenwärtig Schriftsteller, die Britische Unterthanen sind, rückfichtlich der zuerst im vereinigten Königreiche erschienenen Bücher einen gesetzlichen Anspruch haben; jedoch mit dem Vorbehalte, daß ein solcher Schriftsteller oder seine Bevollmächtigten auf die Wohlthat dieses Gesetzes keinen Anspruch haben sollen, wenn nicht innerhalb einer in dem Staatsrathsbeschlusse zu diesem Zwecke zu setzenden Frist der Titel des Abdrucks eines jeden solchen Buches, und der Name und Wohnsitz des Verfassers, und die Zeit und der Ort des erstmaligen Drucks in dem fremden Lande, in das Registerbuch der Compagnie der Stationers in London eingetragen wird: und wenn nicht, innerhalb einer ebenfalls in dem Staatsrathsbeschlusse zu setzenden Frist, ein

gedrucktes Exemplar des ganzen Buchs und jedes einzelnen Bandes auf dem besten Papiere, auf welchem die meisten Exemplare oder Abdrücke des Buches für den Verkauf gedruckt worden sind, mit allen dazu gehörigen Karten und Abbildungen, dem Waarenhausverwalter der Compagnie der Stationers in der Halle dieser Compagnie abgeliefert wird.

2. Im Falle Bücher anonym herausgegeben werden, soll der Name des Verlegers hinreichen. — Jedoch mit dem Vorbehalte und der Bestimmung, daß, wenn ein Buch anonym herausgegeben wird, es hinreichen soll, bei dem Eintragen desselben in das gedachte Registerbuch den Namen und Wohnsitz des ersten Verlegers statt des Namens und Wohnsitzes des Verfassers anzugeben, zugleich mit einer Erklärung, daß der Eintrag, je nach dem einzelnen Falle, entweder im Interesse des Verfassers oder im Interesse des ersten Verlegers geschehe.

3. Eine unrechtmäßige erste Ausgabe kann durch den Kanzleigerichtshof (Court of Chancery) umgeändert werden. — Und sei es Gesetz, daß ein jeder solcher Eintrag prima facie Beweis einer rechtmäßigen ersten Ausgabe sein soll; ist aber eine unrechtmäßige erste Ausgabe vorhanden, und hat sich Jemand derselben bedient, um ein unächttes Werk einzutragen zu lassen, so kann der Verfasser oder sein erster Verleger sich durch eine Petition oder Motion an den Kanzleigerichtshof wenden, damit dieser den Befehl zur Umänderung des Eintrags erlasse; jedoch soll kein solcher Befehl erlassen werden, wenn nicht dem gedachten Gerichtshofe zur Genüge bewiesen wird, erstens, im Falle die unrechtmäßige Ausgabe in einem Lande erschienen ist, welchem der Verfasser und sein erster Verleger nicht angehören, und mit welchem Großbritannien einen Staatsvertrag über Schriftrecht nicht eingegangen ist, daß die Partei, welche sich an den Gerichtshof gewendet hat, je nach dem einzelnen Falle entweder der Verfasser oder der erste Verleger ist; zweitens, anlangend eine unrechtmäßige erste Ausgabe entweder in dem Lande, in welchem eine rechtmäßige erste Ausgabe erschienen ist, oder mit welchem Großbritannien einen Staatsvertrag über Schriftrecht eingegangen ist, daß ein zuständiger Gerichtshof in dem Lande, in welchem die unrechtmäßige Ausgabe erschienen ist, ein Urtheil zu Gunsten der Partei gegeben hat, welche auf das Recht des Verfassers oder ersten Verlegers Anspruch macht.

4. In der Halle der Stationers ist ein Registerbuch zu halten, und dessen Einsicht Jedermann zu gestatten. Der Waarenhausverwalter hat ein Zeugniß auszustellen. — Und sei es Gesetz, daß das gedachte Registerbuch jederzeit in der Halle der Stationers gehalten, und daß für einen Eintrag die Summe von zwei Schillingen und nicht mehr bezahlt werden soll, und daß jenes Registerbuch zu allen passenden Zeiten Jedermann gegen Entrichtung der Summe von einem Schillinge und nicht mehr an den Waarenhausverwalter der gedachten Compagnie der Stationers zur Einsicht offen stehen solle; und der Waarenhausverwalter soll, wenn und so oft er dazu aufgefordert wird, ein Zeugniß mit seiner eigenen Hand über den Eintrag und die Ablieferung eines Buchs, und über die Zeit, wenn das Eine und das Andere geschehen ist, ausstellen,